

# **Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über den Umgang mit Brauchtumsfeuer**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Bismark (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am **[Datum]** für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschlossene Gefahrenabwehrverordnung über den Umgang mit Brauchtumsfeuer erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

## **§ 2 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer, die außer handelsüblichen Brennstoffen auch pflanzliche Gartenabfälle enthalten, sind anzeigepflichtig.  
Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Oktoberfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen der Ortschaften der Einheitsgemeinde, Vereine und anderen Körperschaften.
- (2) Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes der Anlage mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Ordnungsamt der Stadt Bismark (Altmark) einzureichen. **Alternativ kann die Anzeige über das Serviceportal (<https://serviceportal.stadt-bismark.de>) der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erfolgen.** Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie die Entsorgung der Asche bzw. anderer Verbrennungsrückstände.
- (3) Die Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:
  1. 100 m zu/zum Aufenthalt von Menschen, bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
  2. 150 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten;
  3. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- u. forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs;
  4. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide;
  5. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen;
  6. 50 m zu Baumalleen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
  7. 1.500 m zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände.
- (4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und / oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

- (5) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.
- (6) Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
- (7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
- (8) An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.
- (9) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht / oder abgedeckt sind.
- (10) Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### **§ 3**

#### **Verbote und Gebote**

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist verboten:
  1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 4 und 5);
  2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste);
  3. bei hohem Feuchtigkeitsgehalt der pflanzlichen Abfälle;
  4. bei sehr geringem Luftmassenaustausch z.B. Inversionswetterlagen, Smog, Nebel;
  5. auf naturschutzrechtlich geschützten Arealen, sowie auf rekultivierten Deponien.
- (2) Zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen sowie schädlicher Dritteinwirkung sind Abfälle, die länger als eine Woche abgelagert wurden, unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen der verbrennenden pflanzlichen Abfälle ist auf schutzsuchende Tierarten zu achten.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. I des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 2 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige verbrennt;
  2. § 2 Abs. 3 die Mindestabstände nicht einhält;
  3. § 2 Abs. 5 die Feuerstelle nicht mit einem mindestens 0,5m breiten Wundstreifen sichert;

4. § 2 Abs. 6 die Feuerstelle nicht beaufsichtigt;
5. § 2 Abs. 7 unerlaubte Stoffe zum Anzünden und Unterhalten des Feuers verwendet
6. § 2 Abs. 8 keine Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereithält;
7. § 2 Abs. 9 die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht / abdeckt;
8. § 2 Abs. 10 die Asche nicht entsorgt;
9. § 3 Abs. 1 die Verbote nicht einhält;
10. § 3 Abs. 2 die pflanzlichen Abfälle nicht umschichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über den Umgang mit Brauchtumsfeuer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.11.2014 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung verliert zehn Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Bismark (Altmark), der **[Datum]**

.....  
Schwarz  
Bürgermeisterin

Absender:

Telefon:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Ordnungsamt  
Breite Straße 11  
39629 Bismark (Altmark)

Eingang:

### **Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

Hiermit zeige ich ein Brauchtumsfeuer gemäß § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über den Umgang mit Brauchtumsfeuer an.

Körperschaft: \_\_\_\_\_  
(Ortschaft, Verein, FFw, etc.)

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_  
(Anschrift / Beschreibung)

Brennmaterial:  unbehandeltes Holz  
 Strauchschnitt (pflanzliche Abfälle)  
 handelsübliche Brennstoffe  
(genaue Bezeichnung)

Umfang: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Ich stimme einer Weitergabe der Daten an die regionale Presse zu.

Hiermit trage ich als Unterzeichner die volle Verantwortung für das Brauchtumsfeuer.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

### **Hinweis:**

Brauchtumsfeuer sind mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen! Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Möglichkeit des Verbotes!